

113

Verordnung zur Änderung der Beflaggungsverordnung

Vom 7. März 1991

Aufgrund des Absatzes 3 des Gesetzes über das öffentliche Flaggen vom 10. März 1953 (GS. NW. S. 144), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wird im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Innere Verwaltung des Landtags verordnet:

Artikel I

§ 1 der Beflaggungsverordnung vom 29. November 1984 (GV. NW. S. 742) erhält ab Nummer 4 folgende Fassung:

4. der Jahrestag des 20. Juli 1944,
5. der 3. Oktober als Tag der Deutschen Einheit,
6. der Volkstrauertag (zweiter Sonntag vor dem ersten Advent),
7. die Tage allgemeiner Wahlen (Wahl zum Europäischen Parlament, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen).

Am Volkstrauertag ist halbmast zu flaggen.

Am Europatag und am Tag der Wahl zum Europäischen Parlament soll neben der Bundesflagge und der Landesflagge, soweit möglich, auch die Europaflagge gezeigt werden; dabei ist die Europaflagge an bevorzugter Stelle zu setzen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. März 1991

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Schnoor

– GV. NW. 1991 S. 194.

2005

Berichtigung der Bekanntmachung über Änderungen der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden

vom 31. Oktober 1990 (GV. NW. S. 606)

In Abschnitt II lautet Ziffer 3.4 richtig wie folgt:

„Sparkassen, Sparkassen- und Giroverbände zusammen mit Innenministerium; Bausparkassen, Landesbank (ohne Staatsaufsicht), **Beteiligungen**, Wertpapierangelegenheiten, Versicherungswesen.“

– GV. NW. 1991 S. 194.

223

Gesetz zur Änderung des Studentenwerkesgesetzes (StWG)

Vom 17. April 1991

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Artikel I

Das Studentenwerkesgesetz (StWG) vom 27. Februar 1974 (GV. NW. S. 71), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 145), wird wie folgt geändert:

In § 13 Abs. 3 Satz 2 wird die Zahl „40“ durch „50“ ersetzt.

Artikel II

Die Beitragsordnungen der Studentenwerke sind unverzüglich der Regelung des Artikels I anzupassen. Sie treten am 1. Mai 1991 außer Kraft, soweit sie dieser Vorschrift widersprechen; danach gilt diese Vorschrift unmittelbar, solange das Studentenwerk keine Regelung nach Artikel I getroffen hat.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. April 1991

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung

Anke Brunn

– GV. NW. 1991 S. 194.

Bekanntmachung der Genehmigung der 4. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Bielefeld/Gütersloh (Darstellung von Wohnsiedlungsbereichen bzw. Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche für Teilflächen in Borgholzhausen, Schloß Holte-Stukenbrock und Verl)

Vom 18. März 1991

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 27. August 1990 die Aufstellung der 4. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Bielefeld/Gütersloh (Änderung im Gebiet der Stadt Borgholzhausen und den Gemeinden Schloß Holte-Stukenbrock und Verl), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 15. März 1991 – VI B 1 – 60.32.4 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntgabe der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 4. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Detmold (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Gütersloh, beim Stadtdirektor der Stadt Borgholzhausen und den Gemeindedirektoren von Schloß Holte-Stukenbrock und Verl zur Einsicht für je-dermann niedergelegt.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Detmold (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 18. März 1991

Der Minister
für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Ritter

– GV. NW. 1991 S. 194.